

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1908

KR.Nr. I 145/2003 (BJD)

Interpellation Peter Meier (FdP/JL, Schönenwerd): Wer regiert? (10.09.2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Gestützt auf das Submissionsrecht hat der Regierungsrat die Vergabe des Planungsauftrags für das Projekt «Entlastung West» faktisch an eine Jury delegiert. Die Argumentation des Regierungsrats, vom Jury Entscheid aus rechtlichen Gründen nicht abweichen zu können, beweist, dass in dieser Angelegenheit offenbar nicht der Regierungsrat regiert, sondern eine vom Regierungsrat eingesetzte Jury.

Es drängt sich die Beantwortung folgender Fragen auf:

1. Ist die offenbar vom Submissionsrecht abgeleitete Delegation der regierungsrätlichen Verantwortung an eine Jury mit der Kantonsverfassung bzw. mit dem Gesetz über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen kompatibel?
2. Gibt es allenfalls noch weitere Fälle, in denen der Regierungsrat sich nicht selbst für kompetent erachtet, ihm durch Verfassung und Gesetz auferlegte Pflichten und Rechte wahrzunehmen?
3. Wenn über gewisse Auftragsvergaben anstelle des Regierungsrats eine Jury entscheidet: Würde es der Regierungsrat nicht als angebracht ansehen, die Jurys, die stellvertretend die regierungsrätliche Verantwortung ausüben, inskünftig dem Kantonsrat zur Bestätigung zu unterbreiten, um den Prinzipien des Delegationsrechts zu genügen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Es handelt sich selbstverständlich nicht um eine Delegation regierungsrätlicher Verantwortung oder Kompetenz. Die Vergabekompetenz verbleibt auch dann beim Regierungsrat, wenn er ein Beurteilungsgremium (oder beim Wettbewerb ein Preisgericht – eine Jury) einsetzt. Auch in einem solchen Submissionsverfahren gelten dann aber die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, welche eine Behörde daran hindern, einen willkürlichen Vergabeentscheid zu treffen.

3.2 Zu Frage 2

Siehe Antworten zu Frage 1: Es handelt sich nicht um eine Delegation von Kompetenzen. So hat der Regierungsrat als Vergabebehörde seinen Entscheid rechtlich und politisch zu vertreten.

3.3 Zu Frage 3

Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement (La/br) (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (4)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat